



Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · 09105 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde

Lunzenauer Agrar GmbH & Co. KG  
Mühlenweg 2

09328 Lunzenau

Chemnitz, den  
Tel. (03 71) 5 32 -  
Bearbeit:  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

12.01.1995  
1642  
Herr Kießling  
64-8823.22-16-  
Berthelsdorf-1

**Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**hier: Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 77, 218, 219 der Flur und Gemarkung Lunzenau, OT Berthelsdorf**

**Bezug: Antrag der Lunzenauer Agrar GmbH & Co. KG, Mühlenweg 2 in 09328 Lunzenau auf Genehmigung gemäß § 15 BImSchG vom 01.02.1994**

**Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung  
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Zahlungsaufforderung**

**A. Entscheidung**

1. Die Lunzenauer Agrar GmbH & Co. KG, Mühlenweg 2 in 09328 Lunzenau, vertreten durch ihren Geschäftsführer, erhält auf ihren Antrag vom 01.02.1994 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 7.1 Buchstabe e, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**



zur Sanierung und Modernisierung der bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 4044 Tierplätzen auf den Flurstücken Nr. 77, 218, 219 auf der Flur und Gemarkung Berthelsdorf.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht für die Anlage zum Halten von Schweinen, welche im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen besteht:
  - 6 mit Tieren belegte Schweineställe
  - 1 Futter- und Heizhaus
  - 2 Güllepumpwerke
  - 2 Güllebecken a 2050 m<sup>3</sup>
  - 2 Güllebecken 480 m<sup>3</sup>
  - 1 Sammelbecken für Regen- und Oberflächenwasser
  - 1 Güllegeber mit Sammelgrube
  - Außenumzäunung und 2 Desinfektionswannen
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.
4. Die Inbetriebnahme der sanierten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Mittweida sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Teile der Anlage begonnen worden ist.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von 1.000,00 DM sowie Auslagen in Höhe von 64,- DM erhoben.

*1. H. Antrag*

**B. Antragsunterlagen**

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen):

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seitenzahl</b>
1.	Antragsschreiben vom 01.02.1994 einschl. Antragsformulare - Allg. Angaben	6
2.	Inhaltsverzeichnis	2
3.	Kurzbeschreibung	3
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffend	1
5.	Standort und Umgebung der Anlage einschl. Topographische Karten M 1 : 10 000, Flurkarte o.M und Lageplan der SMA Berthelsdorf M 1 : 500	4
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	10
7.	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	9
8.	Luftreinhalung einschl. Gutachten nach "EMIAK" nach Abschluß der Sanierung	16
9.	Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung	10
10.	Abwasserentsorgung	9
11.	Abfall, Abfallentsorgung	5
12.	Abwärme	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3
14.	Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und der Arbeitnehmer	5
15.	Arbeitsschutz	8
16.	Brandschutz	6
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
18.	Bauantrag, Bauvorlagen	5

19.	Unterlagen gemäß Sächs. Naturschutzgesetz	2
20.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
21.	Anlagen zum vorliegenden Antrag (Sanierungskonzeption, Kurzbeschreibung, Lüftung, Angebot Dichtungsbahn mit Prüfzeugnis, Betriebsanweisung f. Gülle- transport Flächennachweis für Gülle und Dung Schlagkarten für Gülleverwertung	62

### C. Nebenbestimmungen

#### **I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Im Interesse der Sicherung von Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen sind folgende betriebstechnische Maßnahmen erforderlich:
  - 1.1 Die Lüftungsanlage ist nach DIN 18910 auszulegen und zu installieren. Bei der Bemessung der Sommerluftrate ist die Temperaturdifferenz von  $t = 2 \text{ K}$  zu unterstellen. Es ist zu gewährleisten, daß der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom in Abhängigkeit vom max. Tierbesatz mit Sicherheit gefördert werden kann.
  - 1.2 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei Sommerluftrate und senkrechter Abluftführung muß mindestens 10 m/s betragen.
  - 1.3 Die Abluftaustrittsöffnungen müssen mindestens 1,5 m über Dachfirst geführt werden, und es dürfen keine Abdeckhauben angebracht werden.
  - 1.4 Die Güllelagerung außerhalb der Ställe hat generell in geschlossenen Behältern zu erfolgen, d.h. alle Güllelager sind mit geeigneten Mitteln (Schwimmfolien, -planen o.ä.) abzudecken.
  - 1.5 Die Einleitung der Gülle hat unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche im Behälter zu erfolgen.
  - 1.6 Die Lagerbehälter sind mit leistungsfähigen Rührwerken zu versehen, die eine zügige und wirkungsvolle Homogenisierung vor der Ausbringung ermöglichen. Die Homogenisierung mittels Propellerrührwerk sollte über eine Bedienöffnung in der festen Abdeckung erfolgen.
  - 1.7 Das Homogenisieren des Flüssigmistes ist auf den unmittelbaren Zeitraum vor der Ausbringung zu beschränken. Beim Homogenisieren und Ausbringen sind geeignete meteorologische Bedingungen zu nutzen, die eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung weitestgehend ausschließen.
  - 1.8 Zur Verhinderung von Ablagerungen in den Güllekanälen im Stall sind diese regelmäßig mit Gülle zu spülen.
  - 1.9 Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muß ein Geruchsverschluß vorhanden sein.
  - 1.10 Die Gülle ist in verschlossenen, dichten und sauberen Behältern zu transportieren.

2. In allen Ställen einschl. der damit verbundenen Einrichtungen ist größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
3. Die Güllelagerung ist so zu gestalten, daß eine Lagerkapazität von 6 Monaten gewährleistet wird.
4. Verendete Tiere sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse nicht herbeigeführt werden können.
5. Emissionserklärung
  - 5.1 Die Betreiberin ist gemäß § 27 Abs. 1, Abs. 4 BImSchG i.V.m. 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.
  - 5.2 Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind sowie über die Austrittsbedingungen enthalten (§ 4 Abs. 2 11. BImSchV i.V.m. Anhang 2 zur 11. BImSchV).
  - 5.3 Erklärungszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten (§ 3 11. BImSchV).

## **II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Sämtliche Anlagen zur Güllelagerung und zum Gülletransport müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle muß gegeben sein.
3. Die Anlage zur Güllelagerung ist so zu sanieren, daß alle Anschlüsse, Armaturen und die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainagen leicht zugänglich und kontrollierbar sind.
4. Die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Güllebehälter hat der DIN 11622 zu entsprechen.

5. Alle Gülle- bzw. Jauchelager, Güllekanäle in den Ställen und die Bodenfläche der Gülleübergabestation sind mindestens einmal im Jahr im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Bei Bedarf ist zu sanieren.
- 5.1 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile der Behälter sowie die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind gemäß JGS-Katalog monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle durch den Betreiber zu überprüfen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen unteren Wasserbehörde bei Verlangen vorzulegen.

- 5.2 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen. Diese Prüfung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.  
Bei den Freispiegelleitungen ist diese Prüfung mit Wasser bei 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033 durchzuführen.  
Die Druckleitungen sind gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen unteren Wasserbehörde bei Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Bei Verdacht auf Undichtheiten ist die zuständige untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

6. Es ist ein Güllebuch zu führen, das folgende Daten dokumentiert:

- die jeweiligen Ausbringezeiträume
- die Ausbringemengen und
- die Ausbringeorte (Schlag)
- die Fruchtart
- den Namen des Fahrers.

Die Eintragungen im Güllebuch sind vom Fahrer zu unterzeichnen.

Dieser Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei Verlangen vorzulegen.

### **III. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Im Interesse eines sinnvollen Düngeregimes und besonders unter Beachtung einer maximalen Reduzierung der Nitrateinträge, sind folgende Aspekte beim Gülleeinsatz zu beachten:
  - 1.1 Um eine bestmögliche Nährstoffverwertung durch die Pflanzen zu gewährleisten, sind die standortbezogenen Ausbringezeiträume einzuhalten.

- 1.2 Aller organischer Dünger ist in die Düngebilanzrechnung einzubeziehen (mindestens 75 % des im Wirtschaftsdünger vorhandenen Gesamtstickstoffs ist pflanzenverfügbar).
  - 1.3 Zur Minderung des Nitrateintrages ist auf den Gülleflächen ein verstärkter Zwischenfruchtanbau zu betreiben.
  - 1.4 Um die Nährstoffverluste und Geruchsbelästigung minimal zu halten, ist zu gewährleisten, daß die Gülle möglichst bodennah ausgebracht und auf unbestellten Böden unverzüglich eingearbeitet wird.
2. Für alle anfallenden Reststoffe und Abfälle aus der Anlage sind die Entsorgungswege nachzuweisen. Die Entsorgung hat nur in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Diese Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der unteren Abfallbehörde bis zum 31.03.1995 vorzulegen.

#### **IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Zur Eingrünung der Anlage ist ein qualifizierter Bepflanzungsplan zu erstellen.
  - 1.1 Bestandteil des Bepflanzungsplanes sind Angaben zu lebenden Bäumen und Gehölzen, Hecken oder Kletterpflanzen an künstlichen Zäunen, Gehölzgruppen und Fassaden.
  - 1.2 Der Bepflanzungsplan ist mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege im zuständigen Staatlichen Umweltfachamt abzustimmen.
2. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bepflanzungsplan muß spätestens am 30.11.1997 abgeschlossen sein.

#### **V. Nebenbestimmungen zum Gewerberecht und Arbeitsschutz**

1. Die Forderungen der TGL 30130 "Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bei der Aufbereitung und Verwertung von Gülle" der ehemaligen DDR im Rahmen des Bestandsschutzes für die Anlage gelten fort und sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes.
2. Die Arbeiten an den Stalldächern und Stalldecken sind entsprechend den Forderungen der TRGS 519 (Umgang mit Asbest) durchzuführen. 14 Tage vor Arbeitsbeginn sind diese beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.



3. Die Einrichtung bzw. Rekonstruktion von Sozial- und Sanitär-  
räumen ist vor Beginn mit dem zuständigen Staatlichen Gewer-  
beaufsichtsamt abzustimmen.

#### **VI. Nebenbestimmungen des Gesundheitsamtes und der Veterinär- hygiene**

1. Die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung zum Schutz gegen  
die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Tier-  
bestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom  
29.07.1988 i.d.F. vom 23.05.1991 BGBl. I S. 1151) ist zu si-  
chern.

Dazu ist mit dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Ve-  
terinäramt in bezug von Maßnahmen bis zum Ende der Sanierungs-  
maßnahmen eine Abstimmung bzw. die Realisierung vorzunehmen.

2. Zur Verhinderung des Auftretens von Fliegen, Schadnagern u.a.  
Gesundheitsschädlingen im Anwohnerbereich sind die Anlage be-  
treffende stallhygienische Vorschriften einzuhalten.

#### **VII. Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz**

1. Die Sanierung der Lüftungsanlage ist nach den anerkannten Re-  
geln der Technik vorzunehmen; die "Richtlinie über die brand-  
schutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen", Verwal-  
tungsvorschrift des SMI zur SächsBO, Anlage 2 (Sächs. Amts-  
blatt Sonderdruck Nr. 8/92 Seite S 474 vom 28.10.1992) ist an-  
zuwenden, und die Forderungen sind einzuhalten.
2. Der Wasserbedarf für Löschzwecke beträgt 1600 Liter/min und  
muß für 2 Stunden zur Verfügung stehen.
3. Für Entstehungsbrände ist die Anlage mit Handfeuerlöschern  
entsprechend den "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von  
Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (UVV ZH 1/201) unter Beach-  
tung der Einhaltung vorgeschriebener Prüffristen auszustatten.

#### D. Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
2. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid, einschl. der in Bezug genommenen Unterlagen, eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. 08.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09.1990 und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz (EGAB) vom 12.08. 1991 im Freistaat Sachsen sowie die auf der Grundlage der genannten Gesetze und Verordnungen erlassene Abfallsatzung und das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rochlitz (jetzt Mittweida) in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn der geänderte Teil der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

#### E. Begründung

##### **I. Sachliche Ausführungen**

1. Mit Schreiben vom 01.02.1994 beantragte die Firma Lunzenauer Agrar GmbH & Co. KG, Mühlenweg 2 in 09328 Lunzenau, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen auf den Flurstücken Nr. 77, 218, 219 der Flur und Gemarkung Berthelsdorf.
2. Die Lunzenauer Agrar GmbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende Anlage für 4044 Tierplätze zu sanieren und zu modernisieren.

Folgende Maßnahmen sind dazu antragsgemäß vorgesehen:

- für alle Ställe werden die betriebstechnischen Voraussetzungen hinsichtlich Lüftung verändert und alle Lagerstätten für Flüssig- und Festmist saniert.

3. Die zuständige Stadtverwaltung Lunzenau stimmte mit Stellungnahme vom 02.06.1994 dem Vorhaben zu. Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich. Die nähere Umgebung ist als Dorfgebiet charakterisiert.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen weiterhin zugestimmt:

- Landratsamt Rochlitz, jetzt Mittweida, (untere Verwaltungsbehörde)
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz

## II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 15 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 7.1 Buchstabe e des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

### 2. Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Da jedoch in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 01.02.1994 keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen und erkennbar war, daß bei den vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind, wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 15 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffer 1 der Entscheidung regelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 i.V.m. Abschnitt III, lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (ImSchZuV) vom 05.07.1994 (Sächs.GVBl. Nr. 44, 1994) und dem § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) sowie dem § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

4. Die Genehmigung beruht auf §§ 15, 4 und 6 BImSchG.
5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die zuständige Überwachungsbehörde i.S. §§ 52, 27 BImSchG i.V.m. §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Nr. 1.6.2 und 2.8.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) vom 05.07.1994 das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

6. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 6.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen angesprochen. Zum anderen kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers hinzu, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 1986 heranzuziehen (§ 48 BImSchG).

Für die vorliegende Anlage sieht Nr. 3 TA Luft, insbesondere Nr. 3.3.7.1.1, folgende bauliche und betriebliche Anforderungen vor:

- Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung in Abhängigkeit von der Kapazität der Anlage;
- Lüftungsanlagen gemäß DIN 18910;
- die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles in geschlossenen Behältern oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung;

- Geruchsverschluß zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen und -behältern;
- die Gewährleistung größtmöglicher Trockenheit und Sauberkeit im Stall sowie
- Lagerkapazität für Flüssigmist von 6 Monaten.

Weiterhin muß gemäß 3.1.9 i.V.m. Nr. 2.4.1 der TA Luft geruchsintensive Abluft so abgeleitet werden, daß ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s soll eine Vermischung der geruchsstoffbelasteten Stallablufte in höheren Luftschichten gewährleisten.

- 6.2 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet. Das schließt ein, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung".

Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihrer Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I.1. aufgeführten Nebenbestimmungen nachkommt, und es kann davon ausgegangen werden, daß eine emissionsbedingte Beeinträchtigung an der immissionsrelevanten Wohnbebauung des Umfeldes der Anlage nicht eintritt. In der gutachterlichen Immissionsprognose wird nachgewiesen, daß die Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von mindestens 90 % der Jahresstunden gesichert ist, und in der übrigen Zeit dürfen keine Ekel oder Übelkeit auslösende Gerüche auftreten.

Diese aufgestellten Forderungen (C.I.1.) beruhen auf der Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissionsrichtlinie vom 16.03.1993 - die dem derzeitigen Erkenntnisstand entspricht.

- 6.3 Die Festlegungen der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (C.II.) basieren auf der Grundlage anerkannter Regeln des Standes der Technik i.V.m. den Ausführungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 23.09.1986, geändert durch das Gesetz vom 12.02.1990, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 und der Verwaltungsvorschrift zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 08.09.1993.

- 6.4 Die Antragstellerin weist die Entstehung und Beseitigung von Reststoffen oder Abfällen nach (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Die Festlegung in C.III.2 über die Nachweispflicht bei der geordneten Entsorgung der Abfälle und Reststoffe hat ihre Rechtsgrundlage im § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) sowie in der Abfallsatzung und im Abfallwirtschaftskonzept des Lankreises Rochlitz, jetzt Mittweida. Die Terminstellung (31.03.1995) für die Vorlage der Nachweise (C.III.2) wird als verhältnismäßig erachtet, da es sich um eine Teilsanierung einer Altanlage handelt. Reststoffe sind gemäß Nr. 3.1.9 i.V.m Nr. 3.3.7.1.1 der TA Luft so zu lagern, daß die Emission geruchsintensiver Stoffe vermieden wird. Demzufolge hat die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalls in geschlossenen Behältern zu erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen der Emissionsminderung anzuwenden.

Die weiteren Nebenbestimmungen, die sich auf Gülletechnologie und -lagerung beziehen, beruhen auf den "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen". Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 1a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes) sind anzuwenden.

Unter Beachtung der betrieblich verfügbaren Ausbringflächen für Flüssig- und Festmist kann davon ausgegangen werden, daß eine ordnungsgemäße und sinnvolle Verwertung der anfallenden Reststoffe gewährleistet ist.

Die in C.I. Nr. 4 aufgestellte Forderung, daß verendete Tiere so zu beseitigen sind, daß schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt werden, war gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) anzuwenden.

- 6.5 Durch die Forderungen zur Begrünung (C.IV.) der Anlage erfolgt ihre sinnvolle Einordnung in das Landschaftsbild. Außerdem fördern die künftigen Gehölzstreifen inmitten der ausgeräumten Feldlandschaft das Ansiedeln typischer feldgehölzbewohnender Arten.

Im Zuge der vorgesehenen Sanierung der Anlage ist es erforderlich, anlehnend an das Sächsische Naturschutzgesetz vom 11.10.1994 § 1 Nr. 6 "Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen", geeignete Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) zur Reduzierung vorhandener Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vorzusehen und zu realisieren.

7. Es wurde bereits dargestellt, daß gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegenstehen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage zu erteilen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 08.05.1992, S. 164 ff.) i.V.m. lfd. Nr. 36 Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1 des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten vom 14.02.1994. Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.22-16-Berthelsdorf-1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

**R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Krauß  
Referatsleiterin

Beglaubigt Angestellte/r

*Bode*